

Statuten des Elternvereins der Bosnischen Ergänzungsschule Zürich

(Alle Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Elternverein der Bosnischen Ergänzungsschule Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8952 Schlieren.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Erwerbszweck. Er setzt sich für Erhaltung, Förderung und Pflege der Bosnischen Sprache, Kultur und Kunst ein. Insbesondere hat er als Zielsetzungen:

- Bewahrung der nationalen Identität sowie Förderung der Integration der in der Schweiz lebenden Bosnier.
- Langfristige und finanzielle Sicherstellung der Bosnischen Ergänzungsschulen im Kanton Zürich
- Hilfeleistung bei der Organisation und Durchführung des Unterrichtes der Bosnischen Ergänzungsschule in Zusammenarbeit mit der Botschaft von Bosnien und Herzegowina und Schweizer Behörden. Der Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) wird nach dem Lehrplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Föderation Bosnien und Herzegowina auf der Basis des Rahmenlehrplanes HSK des Bildungsrates des Kantons Zürich organisiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Es werden folgende Mitgliedschaftsarten unterschieden:

A. Aktivmitglieder

Alle natürlichen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen sowie die Eltern, deren Kinder (oder die in ihrer Verantwortung stehende Kinder) Bosnische Ergänzungsschule im Kanton Zürich besuchen.

B. Gönnermitglieder

Juristische oder natürliche interessierte Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins finanziell unterstützen.

C. Ehrenmitglieder

Durch die Vereinsversammlung ernannte Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben.

Art. 4

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Der Beitritt erfolgt durch die Zahlung des Jahres- resp. des Elternbeitrages und die nachfolgende Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied kann durch den Vorstand mit Begründung abgelehnt werden. Beim Begehren des Abgewiesenen entscheidet definitiv die Vereinsversammlung.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr (1. August - 31. Juli) zu entrichten. Eltern, deren Kinder die Bosnische Ergänzungsschule besuchen, werden durch die Bezahlung des Elternbeitrages automatisch zu Aktivmitgliedern. Die Höhe des Mitglieder- und Elternbeitrages wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Bei bis spätestens am 31. Juli bezahltem Mitgliederbeitrag verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Die Mitglieds- und Elternbeiträge sind immer für ein volles Jahr zu entrichten.

Art. 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand oder bei nicht rechtzeitig bezahltem Mitgliederbeitrag per Stichtag 31. Juli. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit oder durch die Vereinsversammlung mit Stimmenmehrheit jederzeit ausgeschlossen werden. Beim Begehren des Abgewiesenen entscheidet definitiv die Vereinsversammlung.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich zu Beginn des Schuljahres statt. Der Präsident, oder in seiner Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied, hat den Vorsitz der Generalversammlung. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Statutenänderung ist eine 2/3 -Stimmenmehrheit nötig.

Datum und Ort der Generalversammlung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Einladung erfolgt durch den Vorstand und ist an alle Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden und mindestens drei Wochen in Voraus zu versenden. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand oder wenn ein Drittel aller Aktivmitglieder oder die Revisoren dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.

Art. 9

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Erarbeiten der Richtlinien für die Aktivitäten des Vorstandes im Einklang mit Interessen der Bosnischen Population in der Schweiz
- Analyse der Arbeit und der Beschlüsse des Vorstandes während des Vereinjahres
- Beschlussfassung im Interesse der erfolgreichen Organisation der Ergänzungsschule
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der jährlichen Mitglieds- und Elternbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Festlegung des Budgets
- Entlassung des Vorstandes

Art. 10

Der Vorstand konstituiert sich selbst. An der ersten Vorstandssitzung nach der Vereinsversammlung werden der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär gewählt. Der Vorstand besteht aus 5 bis maximal 11 Mitglieder. Die Schüler und die Lehrerschaft delegieren je einen Vertreter im Vorstand. Empfehlenswert ist auch die Vertretung der lokalen bosnisch-herzegowinischen Kulturvereine im Vorstand. In den Vorstand sind vorzüglich diejenigen Eltern zu wählen, welche sich aktiv für die Organisation der Ergänzungsschule engagieren wollen.

Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Mandat für drei Jahren. Der Vereinspräsident ist zugleich der Vorsitzende des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitarbeit im Vorstand ist freiwillig und ohne finanzielle Entschädigung. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Vorstandssitzungen und die Beschlüsse wird chronologisch ein Protokoll geführt.

Art. 11

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

- Massnahmen zur Integration der Kinder mit bosnisch-herzegowinischen Wurzeln in die Ergänzungsschule
- Laufend Prüfung des Bedarfs und ggf. Initiation neuer Ergänzungsschulen
- Organisatorische und finanzielle Unterstützung der Lehrerschaft
- Organisation, Durchführung und Mithilfe von kulturellen Veranstaltungen und Anlässen
- Vertretung der Interessen der Mitglieder, der Schüler und deren Eltern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Zusammenarbeit mit schweizerischen Behörden, mit der Botschaft von Bosnien und Herzegowina sowie mit den lokalen und kantonalen Elternvertretungen,
- Leitung und Organisation der Vereinsaktivitäten
- Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind
- Einziehen der Mitgliedsbeiträge
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erlass von Reglementen und Richtlinien

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier einzeln.

Art. 13

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitglieder- und Elternbeiträgen
- b) Erlöse aus Veranstaltungen
- c) Den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- d) Spenden und Schenkungen.

Art. 14

Die Jahresrechnung umfasst den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli 01. Oktober. Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 15

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die wieder wählbar sind. Sie revidieren die Bilanz und Erfolgsrechnung und legen der jährlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Art. 16

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 17

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit 4/5 Mehrheit. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Liquidationserlös der Botschaft von Bosnien und Herzegowina in der Schweiz zur treuhänderischen Verwahrung übergeben bis zum Zeitpunkt der Konstituierung einer neuen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Für die nicht geregelten Punkte gelten die Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Der Vorstand hat gemäss Auftrag der Vereinsversammlung vom 15.12.2009 diese Statuten erstellt.

19. Dezember 2009

Elternverein der Bosnischen Ergänzungsschule Zürich

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Mensud Alicusic

XY